

## Ursprungsdeklaration

für nichtpräferenzielle schweizerische Ursprungserzeugnisse

Ursprungsdeklarationen können vom Hersteller/Lieferanten, die im Inland niedergelassen sind, auf der Handelsrechnung oder einem anderen Handelsdokument angebracht werden. Sie gelten als Vordokument ausschliesslich im Inland.

### Wortlaut Ursprungsdeklaration

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware ist im eigenen Betrieb hergestellt worden.
- Die Ware wurde hergestellt bei ... (Firma, Adresse und Ort angeben)

Die Ausstellerin / Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel (9 ff) VUB und der Artikel 2 ff VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

### Achtung

Der Text muss zwingend wie oben angeführt übernommen werden. Änderungen oder weglassen von Textpassagen haben zur Folge, dass die Ursprungsdeklaration ungültig wird und von der Handelskammer nicht mehr akzeptiert werden kann.

# Generelle Ursprungsdeklaration

für nichtpräferenzielle schweizerische Ursprungserzeugnisse

Bei gleichbleibenden Bedingungen der Waren bezüglich ihrer Ursprungseigenschaft hat der Hersteller oder Händler in der Schweiz auch die Möglichkeit, eine generelle Ursprungsdeklaration in Briefform abzugeben. Generelle Ursprungsdeklarationen ersetzen die Ursprungsdeklaration auf einer Rechnung oder einem Lieferschein. Die generelle Ursprungsdeklaration muss auf zwei Jahre befristet sein und folgende Angaben enthalten:

- Hersteller der Ware in der Schweiz
- Empfänger der Bescheinigung in der Schweiz
- Artikelbezeichnung
- Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung muss auf max. zwei Jahre befristet und auf der generellen Ursprungserklärung erwähnt sein.
- Bestätigung, dass die Waren im eigenen Betrieb in der Schweiz oder bei der Firma XY in der Schweiz hergestellt wurden.
- Der Aussteller der Herstellererklärung verpflichtet sich, dass bei Änderungen bezüglich des Ursprungs der aufgeführten Artikel im Lauf des Jahres, dies unverzüglich dem Empfänger der Bescheinigung mitgeteilt wird.
- Der Aussteller verpflichtet sich, dass auf Verlangen der zuständigen Handelskammer die entsprechenden Vordokumente vorgelegt werden können.

## Wortlaut Ursprungsdeklaration

Die Waren, auf die sich das vorliegende Dokument bezieht, haben den schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware ist im eigenen Betrieb hergestellt worden.
- Die Ware wurde hergestellt bei ... (Firma, Adresse und Ort angeben)

Die Ausstellerin / Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel (9 ff) VUB und der Artikel 2 ff VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....